

-Unterhalt / AsylbLG

Info und Arbeitshilfe: Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 01.01.2022

Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die für den Zeitraum ab dem 01.Januar 2022 geltenden Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden durch das BMAS bekannt gegeben.

Pressemitteilung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/neue-leistungsaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>

Der Hessische Flüchtlingsrat schreibt dazu:

Das BMAS hat die neuen Leistungssätze nach dem AsylbLG, gültig ab Januar 2022, auf seiner Homepage veröffentlicht.

Es gibt zwischen einem und drei Euro mehr im Monat, also deutlich unter Inflationsausgleich.

Im Anhang findet sich eine sehr gute Arbeitshilfe der Diakonie Hessen dazu, wie man gegen die Einstufung in Regelbedarfsstufe 2 vorgehen sollte, was ja derzeit die Stufe ist, in die auch alle alleinstehenden Erwachsenen, die in einer GU untergebracht sind, eingestuft werden. Ein erläuternder Text dazu steht auch noch unter der Tabelle mit den neuen Leistungssätzen.

gez. Timmo Scherenberg

-Unterhalt / AsylbLG

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt 2022	Aktuell (2021)
Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende oder Alleinerziehende)	204 €	163 €	367 €	364 €
Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft)	183 €	147 €	330 €	328 €
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	163 €	131 €	294 €	292 €
Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17)	215 €	111 €	326 €	323 €
Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13)	174 €	109 €	283 €	282 €
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5)	144 €	105 €	249 €	247 €

Eindeutige ID: #1714

Verfasser: Christina Meyer

Letzte Änderung: 2021-11-23 15:12